

# Meinhard Starostik

---

## Rechtsanwalt/vereidigter Buchprüfer

RA/vBP Starostik, Schillstr. 9, 10785 Berlin

**Per Fax: 030/90 14-61 12**

An das  
Landgericht Berlin

10174 Berlin

Schillstr. 9 ♦ 10785 Berlin  
Tel.: 030 - 88 000 345  
Fax: 030 - 88 000 346  
email: Kanzlei@Starostik.de  
internet: www.Starostik.de  
USt-ID-Nr. DE165877648

Berlin, den 12. September 2009

**AZ: 45/08**  
(bitte stets angeben)

**In dem Rechtsstreit**  
**Breyer ./ Bundesrepublik Deutschland**  
**57 T 62/08**

danke ich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schriftsatz der Beklagten vom 27.01.2009 und erkläre dazu folgendes:

1.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten wendet gegen den Hinweisbeschluss des Hohen Gerichts ein, bei der Streitwertbemessung müssten die tatsächlichen und wirtschaftlichen Folgen der Entscheidung für die Parteien berücksichtigt werden. Dem kann nicht zugestimmt werden. In der Beschwerdeschrift ist ausführlich dargestellt worden, dass sich der Streitwert nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nach dem „Interesse des Klägers“ richtet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift Bezug genommen (dort Ziff. 1).

2.

Die Beklagte behauptet, im Falle ihrer Verurteilung ziehe die Umstellung ihrer Systeme „unverhältnismäßig hohe Kosten“ und konkret „Minimalkosten in Höhe von ca. 1,2 Mio. Euro“ nach sich. Dies wird bestritten. Die rechtskonforme Einrichtung der Systeme der Beklagten kann durch eine simple Änderung der Softwareeinstellungen vorgenommen werden. Beispielsweise kann die vorgefertigte Software libapache-mod-removeip eingesetzt werden. Die Installation können die Techniker, welche die Beklagte ohnehin beschäftigt, in fünf Minuten vornehmen, so dass der Beklagten dadurch keinerlei Mehrkosten entstehen.

Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Kostenangabe der Beklagten so unsubstantiiert ist, dass der angebotene Sachverständigenbeweis nicht erhoben werden kann. Insoweit wird auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26.10.2006 (Az. III ZR 40/06) Bezug genommen.

Konto: 4323 220 500, BLZ: 100 200 00, Berliner Bank  
IBAN: DE63 1002 0000 4323 220 500  
BIC-/SWIFT-CODE: BE BE DE BB

Im Übrigen kann es nicht zu Lasten des Klägers gehen, dass es die Beklagte versäumt hat, ihre technischen Systeme von Anfang an rechtskonform einzurichten. Dementsprechend ist für die Streitwertbemessung das Interesse des Klägers maßgeblich und nicht behauptete Kosten für die Beklagte. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift Bezug genommen (dort Ziff. 1).

3.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten behauptet, es liege ein Musterprozess vor. Dies ist unzutreffend.

Den Begriff „Musterprozess“ definiert der Duden Recht wie folgt: „Rechtsstreit, der zur Entscheidung einer bestimmten Rechtsfrage geführt wird, die für eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle von Bedeutung ist. Um eine Grundsatzentscheidung (möglichst der letzten Instanz) zu erlangen, beteiligen sich finanziell oft mehrere Interessenten an den Kosten des Verfahrens. Anhängige Prozesse können nach § 148 ZPO bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Musterprozesses ausgesetzt werden. Diese kann aber nur aufgrund entsprechender Vereinbarung für andere Prozesse und Parteien Bindungswirkung erlangen.“

Der vorliegende Rechtsstreit ist kein Muster für andere Prozesse. Die Beklagte nennt keinen anderen Prozess, der ihm nachfolgen sollte. Weitere Prozesse werden auch nicht erforderlich sein, denn wenn die Beklagte verurteilt wird, muss sie die personenbezogene Protokollierung des Surfverhaltens bereits aufgrund dieses Urteils einstellen.

Der Vorprozess, der leider auf das Portal des Bundesjustizministeriums beschränkt worden war, konnte vielleicht als „Musterprozess“ von grundsätzlicher Bedeutung angesehen werden. Die Beklagte kann aber nicht jeden nachfolgenden, inhaltlich identischen Prozess wieder zur Grundsatzfrage erklären, zumal die Bedeutung der Sache – wie oben dargelegt – aus klägerischer Perspektive und nicht aus derjenigen der Beklagten zu beurteilen ist.

Ausweislich des Klageantrags beantragt der Kläger, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, auf seine Person bezogene Daten zu speichern. Gegenstand der Klage ist also ausschließlich die eigene private Internetnutzung des Klägers. Schon wegen dieser Beschränkung des Klageantrags kann das Interesse des Klägers nicht in der Wahrnehmung „grundsätzlicher Interessen“ liegen. Selbst wenn man die Motivation des Klägers für erheblich hielte, trägt die Wertfestsetzung auf 4.000 Euro dieser ideellen Motivation bereits mehr als angemessene Rechnung.

4.

Die Beklagte behauptet, der Kläger hätte „unter Verweis auf das Urteil des AG Mitte zu Klagen gegen die Speicherung von Verbindungsdaten“ aufgerufen. Das ist unrichtig und für das vorliegende Verfahren ohnehin unerheblich.

5.

Die Beklagte stellt als neue Erkenntnis dar, dass der Kläger zeitweilig eine „Musterklage“ auf seiner Homepage veröffentlicht hatte. Tatsächlich ist dies bereits in der Beschwerdeschrift im Einzelnen erläutert worden (Ziff. 16). Soweit die Beklagte

mitteilt, die Musterklage sei über ein „Internet-Archiv“ weiterhin verfügbar, so hat der Kläger davon keine Kenntnis und hat die Aufnahme in ein solches Archiv nicht veranlasst.

6.

Die Beklagte behauptet, das Interesse des Klägers beschränke sich nach seinem Vortrag „auf im Verhältnis zur Gesamtzahl der von der Beklagten betriebenen Web-Server wenige Web-Server“. Das ist falsch. Das Interesse des Klägers richtet sich darauf, die Telemedien der Beklagten in Anspruch nehmen zu können, ohne dass dabei jeder Klick und jede Eingabe personenbeziehbar aufgezeichnet wird.

7.

Die Beklagte meint, die Zahl der von ihr betriebenen Server führe „zu einer Ausweitung der [...] befürchteten Auswirkungen des beanstandeten Verhaltens der Beklagten.“ Das ist unrichtig. Die Auswirkungen der rechtswidrigen anlasslosen globalen und pauschalen Aufzeichnung des Internet-Nutzungsverhaltens durch die Beklagte hängen nicht davon ab, auf wie viele Internet-Server, Domains, Portale usw. die Beklagte ihr Informationsangebot verteilt.

8.

Die Beklagte meint, der Kläger verfolge mit seiner Klage „auch ideelle Interessen der Allgemeinheit“. Demgegenüber ist bereits mit der Beschwerdeschrift ausgeführt worden, dass sich ausweislich des klaren Klageantrags das Interesse des Klägers darauf richtet, dass (ausschließlich) seine eigene Internetnutzung nicht personenbeziehbar aufgezeichnet wird. Die Beklagte vermengt unzulässig die Frage des Verfahrensgegenstandes mit Spekulationen über die Motivation des Klägers.

9.

Die Beklagte trägt vor, im Fall der Verurteilung müsse sie „alternative Maßnahmen zur Schadprogrammabwehr“ einsetzen, „um einen sicheren Betrieb der entsprechenden Systeme der Beklagten zu gewährleisten.“ Damit gesteht die Beklagte zu, dass ein sicherer Betrieb ihrer Systeme auch ohne die rechtswidrige Protokollierung des Surfverhaltens möglich ist. Dem stimmt der Kläger ausdrücklich zu. Dies bestätigt seinen Vortrag zur Hauptsache. Damit ist diese Frage nunmehr unstrittig.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Bügner Rechtsanwalt  
für  
Meinhard Starostik  
Rechtsanwalt/vereidigter Buchprüfer